

# SATZUNG DES DACHVERBANDS



*der Kinder und Jugendgruppen  
Brandenburg*

Präambel:

Wir als Dachverband möchten an die positive Entwicklung des Paragraphen 18a der Brandenburger Kommunalverfassung anknüpfen und weiter daran arbeiten, die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in Brandenburg auszubauen. Gemeinsam wollen wir es schaffen, alle Kinder- und Jugendgruppen in Brandenburg zu vernetzen und eine Plattform für das gemeinsame Arbeiten an Kinder- und Jugendpolitischen Themen zu bieten.

Unser Ziel ist es, Kinder- und Jugendgruppen eine Stimme zu geben und diese dabei zu unterstützen, ihre Interessen nach außen zu artikulieren. Wir stehen für das Recht von Kindern und Jugendlichen ein, sich selbst zu vertreten. Wir arbeiten dafür, dass mehr direkte Jugendbeteiligung in Brandenburg und auch bundesweit möglich wird. Der Dachverband der Kinder- und Jugendgruppen Brandenburg bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur parlamentarischen Demokratie. Wir distanzieren uns ausdrücklich von jeder Form von Extremismus und Demokratiefeindlichkeit. Es ist sehr traurig, dass in vielen Gegenden Brandenburgs rechte Netzwerke um sich greifen und versuchen ihren Einfluss auszubauen. Unsere Mitgliedsgruppen verstehen sich als weltoffene Jugendgruppen, in denen jeder und jede willkommen ist. Jeder Mensch hat für uns den gleichen Wert. Ganz egal, welche sexuelle oder geschlechtliche Identität, äußerlichen Merkmale, wie z.B. die Hautfarbe kulturellen Hintergrund, Religion, Weltanschauung oder körperlichen/geistigen Beeinträchtigungen jemand hat. Dies gilt auch für andere nicht aufgeführte Merkmale, die Grundlage für Diskriminierung sein können.

*“Für Mitbestimmung ist eine Stimme nötig, die man erheben muss, um sich Gehör zu verschaffen. Eine Stimme verleiht Macht und führt zu Veränderungen.”*

**Jutta Allmendinger**

Präsidentin des Wissenschaftszentrums in Berlin für Sozialforschung

# Inhaltsverzeichnis:

<b>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....</b>	<b>3</b>
<b>§2 Auftrag des Dachverbands.....</b>	<b>4</b>
<b>§3 Mitgliedschaft und Organisation im Dachverband.....</b>	<b>5</b>
<b>§4 Die Vernetzungskonferenz.....</b>	<b>6</b>
<b>§5 Kompetenzen, Rechte und Verantwortung von Delegierten.....</b>	<b>7</b>
<b>§6 Kompetenzen, Rechte und Verantwortung der Sprecher:innen.....</b>	<b>8</b>
<b>§7 Die AG Vernetzung und andere Arbeitsgruppen.....</b>	<b>9</b>
<b>§8 Begleitung der Arbeit.....</b>	<b>8</b>
<b>§9 Selbstlose Tätigkeit.....</b>	<b>8</b>
<b>§10 Mittelverwendung.....</b>	<b>8</b>
<b>§11 Inkrafttreten der Satzung.....</b>	<b>9</b>

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

§1.1 Das Bündnis organisiert sich über die allgemeingültige Bezeichnung:

“Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Brandenburg” sowie dessen Kürzel “DKJB”.

§1.2 Der Sitz des Bündnisses ist Potsdam.

§1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Auftrag des Dachverbands**

§2.1 Der Dachverband sieht sich in der Pflicht, den Ausbau der Kinder- und Jugendbeteiligung in Brandenburg zu unterstützen und die Interessen der Kinder- und Jugendgremien zu fördern.

§2.2 Im Sinne der Beteiligung ist es ein zentrales Ziel, eine direkte und repräsentative politische Vertretung der Kinder- und Jugendgremien auf Landesebene zu etablieren und als jugendpolitisches Sprachrohr für alle Kinder- und Jugendgremien in Brandenburg zu dienen.

§2.3 Weitere zentrale Aufgaben des Dachverbands sind:

1. Ausbau und Stärkung eines Netzwerkes zur Kommunikation und Koordination zwischen allen Brandenburger Kinder- und Jugendgremien und deren Begleitstrukturen.
2. Unterstützung bei Gründungsprozessen von neuen Kinder- und Jugendgremien.
3. Begleitung und Hilfestellung für bestehende Kinder- und Jugendgremien in allen Bereichen bei Anfrage.
4. Förderung einer flächendeckenden, funktionierenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg, dessen Landkreisen und Kommunen.
5. Situative Stellungnahmen zu Kinder- und Jugendpolitik sowie bei Kinder- und jugendrelevanten Themen im Sinne der vertretenen Kinder- und Jugendgremien.
6. Aufklärung zum Recht der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozessen der Landespolitik, sowie das Recht zur Stellungnahme nach eigenem Ermessen.
7. Gleiche Mitwirkungschancen für jedes Kinder- und Jugendgremium.
8. Der Dachverband verschreibt sich der Förderung der Interessen von Kindern und Jugendlichen.
9. Die Weiterentwicklung des Paragraphen §18a der Brandenburger Kommunalverfassung sowie der Ausbau der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg.

### **§3 Mitgliedschaft und Organisation im Dachverband**

§3.1 Der Dachverband besteht aus Kinder- und Jugendgremien, die ihren Sitz in Brandenburg haben. Als solche definieren sich Kinder- und Jugendgremien, in denen junge Menschen auf kommunaler oder Landkreisebene aktiv ihre Interessen vertreten. Sowie projektorientierte und offenere Formen.

Sie können einen politischen, jedoch überparteilichen Hintergrund haben.

§3.2 Die Kinder- und Jugendgremien entsenden Delegierte in die Vernetzungskonferenz des Dachverbandes.

§3.2.1 Mit der Aufnahme eines Kinder- und Jugendgremiums in den Dachverband erkennen die Mitgliedsgruppen und ihre Delegierten die Satzung des DKJB umfänglich an.

§3.2.2 Die Kontaktdaten der Kinder- und Jugendgremien liegen den Sprecher:innen in Form einer Adressliste vor.

§3.3 Kinder- und Jugendgremien, welche die unter §3.1 und §3.2 genannten Kriterien erfüllen, können sich für eine Aufnahme in den Dachverband an die Sprecher:innen wenden. Diese entscheiden bis zur nächsten regulären Sitzung des Dachverbandes über die vorläufige Aufnahme. Die Vernetzungskonferenz entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§3.3.1 Zum Beantragen der Mitgliedschaft muss das Gremium einen ausgefüllten Mitgliedschaftsantrag an die Sprecher:innen weiterleiten.

§3.3.2 Ein Mitgliedschaftsantrag kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

§3.4 Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung können von der Vernetzungskonferenz beschlossen werden.

§3.5 Der Austritt eines Gremiums aus dem Dachverband wird gegenüber den Sprecher:innen schriftlich erklärt. Das Gremium gilt ab dem Datum der Kenntnisnahme durch die Sprecher:innen nicht mehr als Mitglied. Die Sprecher:innen haben dies dem Kinder- und Jugendgremium schriftlich zu bestätigen und die übrigen Mitgliedsgruppen unverzüglich darüber zu informieren.

§3.6 Der Ausschluss eines Gremiums durch den Dachverband kann nur auf Grundlage von §3.6.1 und §3.6.2 erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedsgruppen entscheidet die Vernetzungskonferenz. Um einen Beschluss zu fassen, muss ein Antrag von mindestens drei Mitgliedsgruppen ausgehen oder geschlossen von den Sprecher:innen auf einer Vernetzungskonferenz initiiert werden. Zum Ausschluss eines Gremiums aus dem Dachverband muss bei der Vernetzungskonferenz eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliedsgruppen für einen Ausschluss stimmen.

§3.6.1 Bei verfassungs- oder satzungswidrigem Verhalten gegenüber dem Dachverband.

§3.6.2 Bei wiederholten beleidigenden oder demokratiefeindlichen Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Dachverbandes.

§3.6.3 Nach zweijähriger andauernder Inaktivität eines Gremiums, festgestellt durch keine Rückmeldung auf Einladungen oder Teilnahme an Sitzungen .

## **§4 Die Vernetzungskonferenz**

§4.1 Die Vernetzungskonferenz (kurz: "VER:KON") ist das oberste, beschlussfassende Gremium des Dachverbandes.

§4.2 Die Vernetzungskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt, in Form einer Versammlung aller Mitgliedsghremien des Dachverbandes.

§4.2.1 Einladung und Organisation der Vernetzungskonferenz obliegt in der Regel den Sprecher:innen.

§4.2.2 Die Einladung zur Vernetzungskonferenz erfolgt einen Monat vorher.

§4.2.3 Einer Einladung sind im Regelfall Tagesordnung und Ablaufplan der Vernetzungskonferenz beizulegen.

§4.2.4 Abweichende Regelungen für besondere Fälle können durch einfachen Beschluss der Vernetzungskonferenz herbeigeführt werden.

§4.3. Die Vernetzungskonferenz kann in analoger, digitaler oder hybrider Form stattfinden. Für die form- und fristgerechte Durchführung der Veranstaltung sind die Sprecher:innen verantwortlich.

§4.3.1 Dazu gehört das Verschicken einer Einladung 6 Wochen vorher, einer provisorischen Tagesordnung 2 Wochen vorher und der finalen Tagesordnung 7 Tage vor der VER:KON.

§4.3.2 Spontane Anträge sind am Tag der VER:KON zwar möglich, es ist aber erwünscht, dass Anträge zwei Wochen vorher eingereicht werden.

§4.3.3 Die finale Tagesordnung der VER:KON kann vor Ort mit einem Beschluss bestätigt werden.

§4.4 Als oberstes beschlussfassendes Organ entscheidet die Vernetzungskonferenz demokratisch über Anträge, Personenwahlen und Änderungsvorschläge der Satzung.

§4.4.1 Bei Änderung der Satzung oder deren Auflösung muss eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden. Für sonstige Anträge und Abstimmungen muss eine einfache Mehrheit erreicht werden.

§4.4.2 Bei der Wahl der Sprecher:innen werden die fünf Personen gewählt, welche die meisten Stimmen bekommen haben.

§4.4.3 Die Vernetzungskonferenz gilt als beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der Gremien, welche ihre Teilnahme an der Vernetzungskonferenz via Email bestätigt haben auch anwesend sind.

§4.4.4 Bei analogen Wahlen kann eine "Geheime Wahl" von jedem Gremium beantragt werden. Diese muss von neutralen Personen geleitet werden. Wenn der Wunsch nach einer " Geheimen Wahl" besteht, muss diesem stattgegeben werden.

§4.5 Die Vernetzungskonferenz des Dachverbands muss protokolliert werden. Dies ist zu Beginn aller Sitzungen sicherzustellen.

§4.5.1 Das Protokoll muss mindestens einen Monat nach der Vernetzungskonferenz den Mitgliedsghremien als Dokument digital vorliegen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Sprecher:innen.

§4.6. Es können außerordentliche Vernetzungskonferenzen stattfinden. Dabei ist folgendes zu beachten:

§4.6.1 Der Antrag auf Ausrichtung einer außerordentlichen Vernetzungskonferenz kann durch ein Drittel der Mitgliedsgremien bei den Sprecher:innen schriftlich beantragt werden. Diesem Antrag muss innerhalb von zwei Monaten stattgegeben werden.

§4.6.2 Einladung und Organisation der außerordentlichen Vernetzungskonferenz erfolgt in Anlehnung an obige Regelungen.

§4.7. Die Vernetzungskonferenz hat die Möglichkeit, Sprecher:innen bei verfassungswidrigen Verhalten abzuwählen. Für einen solchen Antrag wird eine Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedsgremien auf einer Vernetzungskonferenz benötigt. Außerdem muss der Sprecher:in die Möglichkeit gegeben werden, sich öffentlich zu rechtfertigen.

Die Abwahl aller Sprecher:innen wegen verfassungswidrigen Verhaltens ist auf dieselbe Art möglich.

### **§5 Kompetenzen, Rechte und Verantwortung von Delegierten**

§5.1 Delegierte werden von ihren Gremien gesandt.

§5.2 Die entsandten Delegierten geben bei Abstimmungen eine gemeinsame Stimme für ihr Mitgliedsgremium ab.

§5.3 Die Delegierten nehmen an den Sitzungen des Dachverbands teil. Somit an den jährlich stattfindenden Vernetzungskonferenzen und gegebenenfalls in verschiedenen Arbeitsgruppen.

§5.4 Die Delegierten sind Ansprechpersonen für ihr lokales Gremium und auch für die Sprecher:innen des Dachverbands.

§5.5 In allen Versammlungen und Arbeitsgruppen haben Delegierte Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

§5.6 Allen Delegierten muss der Zugang zu den Versammlungen, Strukturen und Organen des Dachverbands möglich sein. Es muss auf Barrierefreiheit geachtet werden.

## **§6 Kompetenzen, Rechte und Verantwortung der Sprecher:innen**

§6.1 Den Sprecher:innen gehören fünf gleichberechtigte Mitglieder an.

§6.2 Die Sprecher:innen regeln die bestehende Aufgabenverteilung unter sich.

§6.3 Jede:r Sprecher:in hat in der Vernetzungskonferenz Rede- und Antragsrecht, sowie in allen Arbeitsgruppen und sonstigen internen Treffen. Über ein Stimmrecht verfügen sie nur, wenn sie die Stimme ihres Gremiums in Anspruch nehmen.

§6.4 Die Sprecher:innen berufen die Arbeitsgruppe Vernetzung ein und leiten diese. Sie sind außerdem für eine normgemäße Durchführung der Vernetzungskonferenz verantwortlich.

§6.5 Die Sprecher:innen handeln im Namen des Dachverbandes und vertreten ihn im tagespolitischen Geschäft.

§6.6 Die Sprecher:innen verpflichten sich zu verschiedenen Aufgaben:

§6.6.1 Sie fungieren als Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft.

§6.6.2 Sie sind verantwortlich für die Vertretung des Dachverbandes nach außen.

§6.6.3 Sie begleiten und vernetzen bei Projekten des Dachverbands.

§6.6.4 Sie sind verantwortlich für die Koordinierung, Protokollierung, Archivierung und Vorbereitung von Sitzungen.

§6.6.5 Als Kontrollorgan prüfen sie das satzungsgemäße Handeln der Vernetzungskonferenz und des DKJB im Allgemeinen.

§6.6.6 Sie koordinieren die Registrierung von neuen Gremien und Delegierten im Dachverband. Die Sprecher:innen sollen als Kontakt für mögliche Fragen zum Dachverband dienen.

§6.6.7 Sie sind damit beauftragt, das Eigentum und die finanziellen Mittel des Dachverbandes zu verwalten.

§6.6.8 Einzelne Aufgaben können an Delegierte, die AG Vernetzung oder an Arbeitsgemeinschaften übertragen werden.

§6.6.9 Sie legen jährlich auf der Vernetzungskonferenz einen kurzen Rechenschaftsbericht über die Entwicklungen des Dachverbands im letzten Jahr vor.

§6.7 Das Sprecher:innen wird bei der jährlichen Vernetzungskonferenz (VER:KON) neu gewählt. Bei der Wahl ist folgendes zu beachten:

§6.7.1 Zur Wahl der Sprecher:innen können sich alle Mitglieder der im DKJB vertretenen Gremien aufstellen. Auch eine Wiederwahl von ehemaligen Sprecher:innen ist möglich.

§6.7.2 Sprecher:innen können nur Personen sein, die zum Zeitpunkt der Benennung höchstens 27 Jahre alt sind. Außerdem darf pro Kommune nur eine Person im Team der Sprecher:innen vertreten sein.

§6.7.3 Ausnahmen sind hier Delegierte von Kinder- und Jugendgremien, die noch nicht in der Mitgliedschaft von der Vernetzungskonferenz bestätigt sind.

§6.7.4 Gibt es nicht mehr als drei Bewerber für das Amt der Sprecher:innen, muss die Wahl bei der nächsten VER:KON wiederholt werden und das alte Team der Sprecher:innen bleibt federführend im Amt.

§6.7.5 Eine paritätische Besetzung der Sprecher:innen soll angestrebt werden.

§6.8 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecher:innen-Team wird wie folgt verfahren:

§6.8.1 Wenn ein Mitglied des Sprecher:innen-Teams, aus welchem Grund auch immer, aus seinem Amt ausscheidet, so rückt die Person nach, die auf der letzten Vernetzungskonferenz die sechstmeisten Stimmen erhalten hat.

§6.8.2 Sollte die Person mit den sechstmeisten Stimmen nicht nachrücken wollen oder können, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen nach.

§6.8.3 Wenn auf der VER:KON zwei oder mehr Personen auf den sechsten Platz gewählt worden sind, so wird über ein geeignetes faires Zufallsprinzip (z.B. Münzwurf) entschieden, wer auf den freigewordenen Platz aufrückt. Dieses Verfahren wird im Falle einer Dopplung der Platzierung durchgeführt.

§6.8.4 Die obigen Regelungen greifen nicht, wenn der Platz im Sprecher:innen-Team später als zwei Monate vor der nächsten Vernetzungskonferenz frei wird. In diesem Fall rückt niemand auf den freigewordenen Platz auf.

§6.9: Auf der jährlichen Vernetzungskonferenz legen die Sprecher:innen einen Rechenschaftsbericht ab. Anschließend können sie eine Entlastung beziehungsweise Legitimierung ihrer Handlungen beantragen.

## **§7 Die AG Vernetzung und andere Arbeitsgruppen**

§7.1 Die AG Vernetzung soll als reguläres Format zur weiteren Bearbeitung und Organisation von Themen, Veranstaltungen o.ä. fungieren.

§7.2 Sie kann von den Sprecher:innen oder von drei Mitgliedsgremien einberufen werden. Für zweiteres müssen sich drei Gremien an die Sprecher:innen wenden, die dann mit den Gremien über einen passenden Termin verhandeln.

§7.3 In der AG Vernetzung können Beschlussvorschläge erarbeitet werden. Die genaue Gestaltung der Inhalte obliegt den Sprecher:innen und den Teilnehmenden.

§7.4 Geplante Termine der AG Vernetzung müssen allen Mitgliedsgremien bekannt gemacht werden, um deren Teilnahme nach Wunsch zu ermöglichen.

§7.5 Die Sprecher:innen, die AG Vernetzung und die Vernetzungskonferenz können zur genaueren Bearbeitung von verschiedenen Themenkomplexen weitere Arbeitsgruppen gründen.

## **§8 Begleitung der Arbeit**

§8.1 Der Dachverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit externe Organisationen einbinden. Langfristige Kooperationen müssen den Mitgliedsgremien bekannt gemacht werden und in der Vernetzungskonferenz beschlossen sein.

§8.2 Die Personen unterstützen den Dachverband in seiner Arbeit.

§8.3 Der Dachverband trifft sämtliche Entscheidungen eigenmächtig. Eine über eine beratende Funktion hinausgehende Einflussnahme Dritter findet nicht statt.

### **§9 Selbstlose Tätigkeit**

§9.1 Die Mitglieder des Dachverbands sind ehrenamtlich tätig und verfolgen in keiner Weise eigenwirtschaftliche Motive.

§9.2 Zur Unterstützung des Dachverbandes können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden.

### **§10 Mittelverwendung**

§10.1 Finanzielle Mittel des Dachverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§10.2 Das Benutzen von sachlichen/materiellen Mitteln des Dachverbands muss satzungsgemäß sein und von der Mehrheit getragen werden.

§10.3 Es darf keine Person aus dem Dachverband sich selbst, Dritte oder sein Gremium durch nicht satzungsgemäße Ausgaben bereichern.

### **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag der Gründung des Dachverbands in Kraft und findet erstmals Anwendung, nachdem die Satzung im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Die hier aufgeführten Gremien erklären mit der Unterschrift von ihnen gesandten Vertreter:innen den Beitritt zum Dachverband.

Gollwitz, den 20.11.2022